



Hygiene Konzept Vorschriften Yachtschule Rhein-Ruhr

Mit Verweis auf die CoronaSchVO gelten bei der Yachtschule Rhein-Ruhr ab sofort und bis auf weiteres folgende Hygiene-Regeln für alle Kursteilnehmer/innen:

Bei Erkältungssymptomen oder nach Kontakt mit Cov-19 Erkranktem/n und/oder nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, ist vorab Kontakt mit uns aufzunehmen. Das Erscheinen mit der Vorlage eines negativen Corona-Tests ist nicht ausreichend!

In der Yachtschule Rhein-Ruhr

- Maximal 6 Personen + Ausbilder/in
- Mindestabstand 1,5m auch zwischen den Tischen und auf Fluren
- Maskenpflicht: beim Betreten der Räumlichkeiten und während des gesamten Aufenthalts. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands!
- Hände desinfizieren bei Betreten der Räumlichkeiten an der Desinfektionsstation
- Es darf nur am Lehrgang teilgenommen werden, wenn das Teilnahmeformular vollständig (Name, Adresse, Telefonnummer, Mundschutz, Desinfektion, Dauer des Aufenthalts und Platznummer), ausgefüllt und unterschrieben übergeben wird.
- Sanitärräume nur einzeln betreten
- Nur eigenes Lehrmaterial verwenden. Kein Tausch zwischen den Teilnehmern/innen (eigene Tampen zur Knotenschulung, eigenes Kurs- & Anlegedreieck, etc.)

Da wir zur Vermeidung der durch Aerosole vermittelten Infektionen werden unsere Räumlichkeiten dauerhaft gelüftet.

Auf dem Schulungsboot

- Maximal 1 Personen + Ausbilder/in
- Maskenpflicht FFP-2 ab dem Betreten des Stegs und während des gesamten Aufenthalts an Bord
- Handdesinfektion vor dem Betreten des Bootes
- Handschuhe tragen während des Aufenthalts an Bord (Handschuhe werden gestellt)
- Mindestabstand 1,5m ausgenommen auf dem Boot (Mindestabstand nicht möglich)
- Es darf nur an der praktischen Fahrstunde teilgenommen werden, wenn das Teilnahmeformular vollständig (Name, Adresse, Telefonnummer, Mundschutz, Desinfektion, Dauer des Aufenthalts) ausgefüllt und unterschrieben übergeben wird.

Vor jedem Unterricht – praktisch auf dem Boot & theoretisch in der Fahrschule – werden alle Plätze und Flächen desinfiziert um eine Infektion best möglich zu verhindern.

Praktische Prüfung

- Maximal 1 Personen + Ausbilder/in + Prüfer/in auf dem Boot
- Maximal 4 Personen + Ausbilder/in + Prüfer/in und mind. 1,5m Abstand auf dem Steg + Maskenpflicht FFP-2
- Maskenpflicht FFP-2 ab dem Betreten des Stegs und während der gesamten Prüfung
- Handdesinfektion vor Beginn der Prüfung
- Handschuhe tragen während der gesamten Prüfung (Handschuhe werden gestellt)
- Es dürfen nur eigene Tampen für die Knotenprüfung benutzt werden! Bitte nicht vergessen. Es darf nur an der praktischen Fahrstunde teilgenommen werden, wenn das Teilnahmeformular vollständig (Name, Adresse, Telefonnummer, Mundschutz, Desinfektion, Dauer des Aufenthalts) ausgefüllt und unterschrieben übergeben wird.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung findet bei einem externen Prüfungsausschuss statt. Wir haben keinen Einfluss auf die Vorschriften und die Einhaltung solcher und verweisen auf den jeweiligen Prüfungsausschuss.

Auszug aus der Allgemeinverfügung Land NRW vom 05.03.2021

§7 CoronaSchVo Land NRW

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen ist unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt nicht für den praktischen

Unterricht und praktische Prüfungen, wobei sich im Fahrzeug, Boot oder Flugzeug nur Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Lehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese – soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar – mindestens eine FFP2-Maske tragen

§4a CoronaSchVo Land NRW

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeit-raum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.